IMT Nuremberg Archives

H - 3261

International Court of Justice

H3261 – 0002

Das Junge Deutschland

Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs

Sozialpolitische Zeitschrift der deutschen Jugend

Nr. 2 | Berlin, den 1. Februar 1939 | 33. Jahrgang

REICHSMINISTER DR. HANS FRANK:

Rechtsschulung in der Hitler-Jugend

Anläßlich der Reichstagung des Sozialen Amtes der Reichsjugendführung, die in der Zeit vom 10. bis 15. Januar in München stattfand, nahm Reichsminister Dr. Hans Frank Gelegenheit, die Hitler-Jugend zur Mitarbeit an der Rechtsschulung des deutschen Volkes aufzurufen. Dazu stellt uns der Minister die nachfolgenden Ausführungen zur Verfügung. Im Anschluß daran wird am Beispiel des Gebietes Franken der Hitler-Jugend ein Erfahrungsbericht über die bisherige Rechtsschulungsarbeit erstattet; abschließend werden die Schlußfolgerungen, Grundsätze und Richtlinien für die künftige Rechtsschulung dargelegt.

Die Schriftleitung.

Es ist nicht so, daß das Recht allein eine Angelegenheit der Juristen wäre. Wehe dem Recht, das zum ausschließlichen Gut eines Standes oder eines Volksteiles wird. Das Recht steht in der Geistesgeschichte im gleichen Rang mit den anderen großen Leitmotiven der Entwicklung einer Nation zu ihrem höchsten Ziel. Daher müssen wir tief hineinhorchen in die Seele des Volkes, um zu ermessen, was mit der Vorstellung „Recht" verbunden ist an Nöten und Hoffnungen, an Kampfbereitschaft und Entschlossenheit. Der Hitler-Jugend fällt dabei die Aufgabe zu, die junge Generation des deutschen Volkes mit dem Erlebnis des Rechtes nachdrücklichst vertraut zu machen. Die Juristen können nur bitten, daß ihnen das Volk hilft; denn sie wären für sich nichts.

Es gibt Leute, die da sagen: Wozu brauchen wir überhaupt noch Gesetze? Da ist einer, der befiehlt; da sind die anderen, die gehorchen. Erheben wir ernst unsere Stimme: Ohne eine klare Ausgliederung der Gemeinschaft unseres Volkes, ohne die Sicherheit für den einzelnen, daß er nach dem Gesetze des Dritten Reiches auch sein Recht finden kann, läßt sich eine nationalsozialistische Volksgemeinschaft ebensowenig aufbauen wie eine andere. Daher steht am Anfang der Staatsmaxime des Dritten Reiches die Rechtsidee, nicht die Willkür und auch nicht das sinnlose Wort, das in der Welt immer wieder gegen den Führer angewandt wird, die Diktatur. Die Sicherheit, im Rahmen des nationalsozialistischen Reiches in Anwendung der nationalsozialistischen Gesetze regiert zu werden, das ist unsere Voraussetzung.

Alles aber, was der Führer erdacht hat, alles, was in seinem Buche und in seinen Gesetzen steht, kann nur in die Zukunft hinübergetragen werden,

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 674 Filed Jan 15, 1946

H3261 - 0003

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 2564-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-674 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3261 - 0004

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 2567-PS No. USA-674 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the OCCWC Evidence Library, Palace of Justice, Nuremberg.

Paul Joosten

Nuremberg, 15 July 1948

PAUL A. JOOSTEN
General Secretary
International Military
Tribunal

H3261 – 0005

wenn es gelingt, die nationalsozialistische Führung zu erziehen. Das ist das Gemeinschaftselement, dem sich die Hitler-Jugend ganz besonders verschrieben hat. Die Führung steht über der Verwaltung. Die Führung des Volkes schaut in den geschichtlichen Raum, die Verwaltung schaut nach innen. Die Führung des Nationalsozialismus ist Geschichtsgestaltung, die Verwaltung ist der Apparat, mit dem die Geschichte des Staates gemacht wird. Die Geschichte unseres Reiches kann auch in Zukunft nur gestaltet werden von einer ideebewußten Führung, von bekenntnisfrohen und starken Charakteren. Wehe, wenn die Verwaltung anfinge, das Reich zu führen, und wenn die Partei anfinge, in einer Verwaltungsideologie unterzugehen. Die Partei muß die schicksalsbewußte Führerin der Gemeinschaft bleiben. Sie muß getragen sein von der Verantwortung für das Gesamtschicksal des Volkes. Daher gibt es nichts Lächerlicheres, als den Führer des Volkes binden zu wollen durch formale Rechtssätze. Der Führer muß grundsätzlich alles tun, was er vor seinem Gewissen als für sein Volk letztlich notwendig erkennt. Das ist der einzige Verfassungsgrundsatz, den wir haben. Der Gesamtklang unseres Lebens muß sein: Weltanschauung, Staatsmaxime, Führungsbereitschaft.

Soll nun die Erziehung zu all dem, was in dem Beispiel des Führers liegt, nur getragen sein von der Schule des Staates? Die Erziehung des Nachwuchses im Zusammenhang mit dem Führererlebnis kann uns Nationalsozialisten niemand abnehmen. Die Schule in Ehren. Ohne Schule kann man bekanntlich kaum Wissen gewinnen. Es soll auch alles seine Ordnung haben, was die Schule betrifft. Aber um Höchstleistungen zu erzielen, um Führungsentschlossenheit zu geben, dazu scheint die Schule nicht geeignet. Ebenso ist es klar, daß man nicht mit der alten juristischen Schulweisheit kommen darf, wenn man die Ordnungsgemeinschaft des Nationalsozialismus lehren will. Das Gesetz des Reiches muß das Erlebnis des Volkes sein. Daher muß der Rechtsunterricht irgendwie erlebnisgetragen sein. Bisher allerdings war der Rechtsunterricht, den das Volk erhielt, für den Volksgenossen meist sehr bedenklich. Er geschah nämlich im Rahmen irgendeiner Verhandlung gegen ihn oder gar über ihn. Dieser Rechtsunterricht war ein fortgesetztes Examen an einem Examinanden, der von dem Wissensstoff keine Ahnung hatte. Daher die oft unbeschreibliche Angst des Volkes vor allem, was mit dem Recht zusammenhängt. Es gab Leute, die in der Vorangst vor einem Prozeß Selbstmord begingen. Es ist begreiflich, daß wir daher die Frage des Rechtsunterrichts schon etwas lebensnäher ansehen müssen. Dazu kommt noch, daß heute, allen Juristenfeinden zum Trotz, das Recht viel wichtiger ist als jemals. Die Gesetze und Verordnungen haben heute notgedrungen einen weit größeren Umfang angenommen als früher. Es ist schwierig, sich durchzufinden. Das ist aber eine ernste Mahnung, dem Volke, das die Notwendigkeit fühlt, sich mit dem Recht zu beschäftigen, zu helfen. Ich habe vor einiger Zeit einen Vortrag über den Rechtsunterricht

an den Schulen gehalten. Ich war überrascht, welches Echo dieser Vortrag gefunden hat. Der Gedanke ist an sich nicht neu, aber er muß nunmehr in brauchbarer Weise durchgeführt werden. Ich weiß, daß in der Hitler-Jugend in Verbindung mit dem NS.-Rechtswahrerbund und den ständischen Organisationen ebenfalls daran gearbeitet wird.

Der Rechtsunterricht muß absolut klar und verständlich sein. Die Rechtslehrer, die einen solchen Unterricht erteilen können, sind dünn gesät. Eine außerordentlich schwere und nützliche Aufgabe wäre es, eine völkische Rechtsdarstellung, eine Art Rechtsfibel zu schaffen, die man den Schülern und Schülerinnen mitgeben könnte und in der an einfachen Beispielen aus dem täglichen Leben die allgemein wichtigen Fragen erörtert werden. Die Jugend hat heute schon eine Vorstellung von der Volksgemeinschaft, sie steht dem Leben wesentlich näher als früher, und man kann das Argument nicht mehr gelten lassen, daß die nötige Reife des Geistes nicht vorhanden sei, um Rechtsfragen zu erfassen. Man kann Rechtsunterricht niemals erteilen ohne eine gewisse Abstraktion. Die Hauptsache aber ist, daß der Volksgenosse weiß, was er tun muß, um im Einzelfalle zu seinem Recht zu kommen. Viele leiden darunter, daß sie den Weg nicht wissen. Sie schreiben hilflose Querulantenbriefe an alle möglichen Stellen, weil sie den Gang zur NS.-Rechtsbetreuungsstelle nicht finden. Es gilt in dieser Art Rechtsunterricht wohl erst noch Erfahrungen zu sammeln. Ziel der ganzen Arbeit wäre nicht, Rechtswissen im fachlichen Sinn zu vermitteln, sondern den einzelnen Volksgenossen vor Konflikten mit der Rechtsordnung zu behüten und ihm bei der vernünftigen Ordnung seiner Angelegenheiten an die Hand zu gehen. Wir wollen hier als Nationalsozialisten einfach zur Selbsthilfe greifen. Ich empfehle dabei nicht, eine Kommission zu gründen. Vielleicht gelingt es einem Berufenen, das Rechtsbuch für das Volk so zu schreiben, daß es seine Aufgabe wirklich erfüllt. Ich wäre glücklich, wenn aus diesem Bereich heraus das große Problem des Rechtsunterrichts der Lösung nähergebracht würde.

Die Jugend soll im Recht nicht etwa ihren Gegner sehen, der sie unterdrückt, nicht etwas ihr Feindliches, sondern den großen Schutzfaktor. Die Jugend des Dritten Reiches hat in ihrer Erziehung eine klare Pflichtenlehre. Die Pflicht, dem Führer und dem Volke mit aller Kraft zu dienen, ist ja der Inhalt unserer Moral überhaupt.

Dieser Pflicht der Jugend, die große völkische Aufgabe zu erfüllen und die Totalität des Nationalsozialismus in die kommende Generation weiterzuführen, muß aber auch ein gestärktes Recht der Jugend an die Seite treten.

Ein Volk, das nicht zum Recht und zur Rechtsidee erzogen wird, kann den völkischen Kampf nicht bestehen. Der Führer hat seinen Kampf nicht begonnen mit einem Appell an seine Waffen, die er gar nicht hatte, sondern mit dem

H3261 – 0006

Appell an die Rechtsidee, die es dem Volke immer unerträglicher erscheinen ließ, in einer minderen Rechtslage leben zu sollen als andere Völker. Die Jugend wird diesen Rechtsgedanken hinübertragen in die Totalität des Volksrechtsbewußtseins, in den Führerbereich der Nation und damit in den Schicksalsbereich des heroischen Rechts, in dem um Jahrhunderte gekämpft wird.

Im Rechte des nationalsozialistischen Reiches aber nimmt die Jugend den ersten Platz ein. Es gibt kein Gut, das so heilig wäre, wie die Jugend. Aus Bequemlichkeit oder aus bizarrer Anhänglichkeit an altmodische Anschauungen will das mancher nicht wahrhaben. Immer wieder wird die Jugend behindert durch solche Leute, die aus der Selbstsicherheit ihres Lebens kein Verständnis mehr aufbringen für das Ringen der nach ihnen kommenden Generation. Das ist das alte Problem. Wir aber wissen, daß der Nationalsozialismus bei der kommenden Generation noch stärker verankert sein wird wie bei der bereits im Abgang begriffenen. Die Jugend ist der große Träger unseres Ideals. Der Führer hat dieser Jugend bereits das Jugendschutzgesetz gegeben. In Bälde soll sie ein eigenes Jugendstrafrecht und ein Recht der Erziehung erhalten. All das berechtigt zur Hoffnung, daß die Jugendkriminalität auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden kann. Wir können freilich nur einer Jugend helfen, die bereit ist, sich der nationalsozialistischen Idee mit aller Kraft zu widmen und der deutschen Rechtsordnung zu dienen.

*

Erfahrungen aus der HJ.-Rechtsschulung

Seit dem Jahre 1934 betreibt die Hitler-Jugend eine planmäßige Rechtsschulung. Allmählich wurde ein eigener Stil herausgearbeitet, der durch einen „Rechtsunterricht" in der Schule[1]) nicht ersetzt werden kann, mag er von Rechtswahrern oder, wie es Stuckart[2]) fordert, von Lehrkräften gehalten werden. Die Rechtserziehung in der HJ. darf kein „Rechtsunterricht" sein, sondern muß eine Tätigkeit volksaufklärender und propagandistischer Art darstellen[3]). Das Recht kann in der HJ. nur mit Jugendfrische, mehr gefühls- als verstandesmäßig vorgetragen werden, es muß für die Jugendlichen zu einem Erlebnis werden. Die HJ.-Rechtsschulung wirkt schon allein dadurch ursprünglicher und zündender, daß sie im kameradschaftlichen Kreise, auf Heimabenden, in Lagern, bei Wochenendschulungen, auf Führertagungen und in Führerschulen stattfindet. Dringend erforderlich ist jedoch ein klares

[1]) Hermann Messerschmidt: „Rechtsunterricht eine Notwendigkeit." („Deutsches Recht" 1938, S. 492.)

[2]) Dr. Wilhelm Stuckart: „Nat. Rechtserziehung." (Verlag: Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M., 1935.)

[3]) Wischnath: „Rechtsunterricht?" Ein Bericht über einen praktischen Arbeitsversuch in der HJ. („Jugend und Recht" 1937, S. 209.)

Schulungsprogramm, dessen einzelne Punkte jeweils für sich abgeschlossen zu behandeln sind. Der Rechtsstoff muß einfach, klar und so fesselnd behandelt werden, daß bei keinem eine Müdigkeit aufkommt, und das will oft viel heißen auf einem Heimabend, an dem Lehrlinge teilnehmen, die den ganzen Tag schwer gearbeitet haben. Am besten geht die Jugend mit, wenn das Recht nicht abstrakt, sondern bildhaft und mit ihren eigenen sprachlichen Ausdrücken durch Beispiele aus ihrem Leben, aus der Gerichtspraxis, aus der Geschichte, aus Literatur, Theater oder Film dargestellt wird. Wie die Erfahrung beweist, kennen die 16jährigen einer Großstadt die Filme wie: „Fall Deruga", „Masurka", „Vertrauensbruch", „Der zerbrochene Krug", „Kaiser von Kalifornien", „Hochverräter" zum mindesten vom Erzählen. Gibt es bessere Beispiele für Landesverrat und Hochverrat als die Presseberichte des Volksgerichtshofs. Wer dies für zu gewagt hält oder wer keine Fälle aus der Praxis kennt, kann sich zum besseren Verständnis alter Rechtssprichwörter bedienen oder das Recht der Vorfahren zum Vergleich heranziehen[4]).

Neben Ehre und Treue, Zucht und Ordnung ist besonders der Gemeinschaftsgedanke in seiner nationalsozialistischen Prägung „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" als herrschender Rechtsgrundsatz immer wieder herauszuarbeiten. Wischnath[5]) befolgt diese Taktik und geht bei seiner Rechtsschulung von allgemeinen Rechtsgedanken aus, stellt das Recht dar als Ordnung der Volksgemeinschaft, die artgemäß sein muß, entwickelt den Zwang im Rechtsgedanken, kommt zum Begriff der Ehre, in deren Dienst das Recht in erster Linie tritt und leitet dann zum Strafrecht über. Er behandelt bei der Ständegesetzgebung das Recht des Arbeiters und das Recht des Bauern und beschließt nach dem Rasserecht seine Rechtsschulungsarbeit mit dem Recht der Partei und des Staates. Es ist somit der Vorzug seiner HJ.-Rechtsschulung, daß sie in sich geschlossen wirkt.

Die Jugend durch krasse Beispiele rebellierend auf den Plan zu rufen, ist bedenklich, weil dadurch unter Umständen das Rechtsempfinden der Jugend ungünstig beeinflußt wird und das Vertrauen zum Rechtswesen verlorengeht, das doch gerade gestärkt werden soll[6]).

Wenn man die Rechtsschulung wirklich schmackhaft machen will, kann man bei „Fortgeschrittenen" Gerichtssitzungen abhalten und Fälle zur Entscheidung stellen. Ich habe wiederholt laufende Fälle meiner Jugendgerichtspraxis zur Entscheidung gegeben und war überrascht, welch richtiges Strafmaß nach gründlicher Herausarbeitung der Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe herausgekommen ist. Zweifelsfragen dürfen bei einer solchen Rechtsschulung nicht auftauchen. Das Recht muß der Jugend klar und eindeutig vor Augen geführt werden.

[4]) Stuckart: a. a. O. S. 14 ff. — Waldmann: „Deutsches Recht in Sprichwörtern." (Dr. Johann Friedrich Eisenhart, 1759.) Deutsche Rechts- und Wirtschafts-Wissenschaft Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35.

[5]) a. a. O. Seite 211.

[6]) Kutzner: „Rechtsempfinden des Jugendlichen — nationalsozialistisches Rechtsempfinden." (DJ. 1934, S. 1057.)

H3261 – 0007

Die Rechtsschulungsarbeit wird erleichtert durch die Gesetzesvorsprüche, die die wichtigen nationalsozialistischen Volksgesetze an ihrer Spitze führen[7]). Die Rechtsbegriffe im „Vorspruch" des Entwurfes eines deutschen Strafrechts dienen mir als Hilfsmittel bei Beginn der allgemeinen Rechtsschulung. Im Vordergrund unserer Schulungsarbeit stehen: das Recht der Ehre — Strafrecht — Rasse- und Erbpflegerecht — Recht der Familie — Recht der Jugend — Recht der Arbeit — Recht des Bodens — Recht der Partei und des Staates. Gute Dienste hat mir „das Fahrtenrecht" geleistet, ein vom Gebiet Sachsen herausgegebenes Büchlein, das auch allgemeine Rechtsgedanken enthält (Verlag Teubner, Leipzig, Berlin).

Bei der Rechtsschulung in Nürnberg kam ich zunächst kaum dazu, in jeder Einheit nur einmal über „Recht" zu sprechen. Um überhaupt an die Kameraden heranzukommen, ließ ich mir den Wochendienstplan geben und besuchte ohne weitere Verständigung Schar- und Gefolgschaftsabende. Anfangs begegnete man mir mit Mißtrauen. Als die Sache aber dann zuweilen humorvoll, dramatisch, auf alle Fälle interessant war, wurde ich zum willkommenen Redner. Die Gef.-Führer und Stammführer vereinbarten mit mir Termine, und die Rechtsschulung lief.

Bei dieser „einmaligen Rechtsschulung" legte ich Gewicht auf die Herausarbeitung allgemeiner nationalsozialistischer Rechtsgrundsätze, erläuterte dann strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und arbeitsrechtliche Bestimmungen soweit sie für die Jugend in Betracht kommen, sprach von Partei und Staat, erklärte die Partei- und Behördenorganisationen und machte zum Schluß auf die Folgen von Rechtsbrüchen aufmerksam. Ebenso wurde vor den Einheiten bei dem Begriff „Zucht" die sexuelle Frage behandelt, jedoch ohne Einzelheiten, allein vom Standpunkt eines gesunden, anständig denkenden, beherrschten und sportlich veranlagten Menschen aus. Bei Besprechung dieser ernsten Dinge habe ich selten einen lächeln sehen und später von Einheitsführern gehört, daß die Jungen wirklich in gutem Sinne beeindruckt wurden.

Der Versuch, insbesondere bei der Rechtsschulung auf dem Lande mit Schulungsbriefen zu arbeiten, hat keinen Erfolg gehabt. Selbst wenn Rechtssachen in volkstümlicher und lustiger Form schriftlich dargestellt werden, stellen sie doch an den jungen Leser zu hohe Anforderungen. Als brauchbar hat sich dagegen erwiesen, in Bannbefehlen oder in den sozialpolitischen Mitteilungen des Gebietes Abhandlungen über aktuelle Rechtsfragen zu veröffentlichen. Unter anderem wurden unter der Überschrift „Hier spricht der Jugendrichter" Straffälle Jugendlicher besprochen, die abschreckend wirken sollten.

Zum Personenkreis, den die Schulung umfassen soll, ist folgendes zu sagen: Zehnjährigen Pimpfen wird man keine Rechtsbegriffe entwickeln können. Die Rechtsarbeit wird daher, von den Führern im Jungvolk abgesehen, erst in der Hitler-Jugend selbst durchzuführen sein. Man wird dabei unterscheiden müssen zwischen Einheiten-Rechtsschulung, Führer-Rechtsschulung und Eltern-Rechtsschulung. Bei der Rechtsschulung der HJ.-Führer (auch Betriebsjugendwalter, Schuljugendwalter, Sozialwarte und anderer) wird die Jugendarbeit und ihre rechtlichen Beziehungen unter Betonung der Führerverant-

[7]) Erbhofgef. v. 29. 9. 33, Ges. z. Schutz d. d. Blutes und d. d. Rasse v. 15. 9. 35, d. Entwurf e. d. Strafrechts (Gürtner/Freisler 1936, S. 32 ff.), Jugendschutzges. v. 30. 4. 38 u. a.

wortung einen breiten Raum einnehmen müssen. Vor allem sind das Jugendrecht[8]) und seine Anwendungsmöglichkeiten eingehend zu behandeln.

Neben dieser Schulung in der HJ. kann eine Eltern-Rechtsschulung einhergehen. Ein großer Teil der Eltern ist sich seiner Erziehungsaufgaben auch heute noch nicht bewußt. Um sie darauf hinzuweisen, kann auf den Elternabenden der HJ. — allerdings nur in kluger und taktvoller Weise — die Notwendigkeit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Jugenderziehung betont und auf die Folgen schlechter Erziehung hingewiesen werden. Ich habe wiederholt auf Elternabenden gesprochen, Gebote an die Eltern, wie sie in München und Berlin durch das Polizeipräsidium verteilt wurden, vorgetragen und Briefe, welche Jugendliche aus dem Gefängnis an ihre Eltern schrieben, verlesen. Wenn dies kurz und bündig und etwas dramatisch geschieht, stört es keinen Elternabend. Die Eltern sehen vielmehr, daß in der Hitler-Jugend auch die rechtliche Betreuung nicht fehlt.

Die Durchführung der Rechtsschulung der HJ.-Führer und der Rechtserziehung in den Einheiten wird, wenigstens in den größeren Orten, wesentlich erleichtert durch das Abkommen vom 23. März 1938 zwischen der Reichsjugendführung und dem NS.-Rechtswahrerbund, das einen Einsatz der im NSRB. zusammengeschlossenen jungen Rechtswahrer in der Rechtsschulungsarbeit der Hitler-Jugend vorsieht[9]). Im Gau Franken des NSRB. haben sich 23 junge Rechtswahrer zur HJ.-Rechtsschulung gemeldet, von denen die besten in Nürnberg, Fürth und Erlangen zur Schulung eingesetzt werden. Um auch die Rechtsstudenten für das Jugendrecht und für die Rechtsschulung zu gewinnen, wurde eine Arbeitsgemeinschaft des NS.-Studentenbundes an der Universität Erlangen gebildet, an der etwa 25 Rechtsstudenten, in der Mehrzahl HJ.-Führer, teilnehmen. In dieser Arbeitsgemeinschaft werden nunmehr Kurzvorträge im Stil der HJ. über die praktische Rechtsschulung ausgearbeitet und schriftlich niedergelegt.

In Nürnberg ist die Hitler-Jugend gefolgschaftsweise nach politischen Ortsgruppen eingeteilt. Es ist geplant, soweit möglich, für jeden Stamm (Jungstamm, BDM.-Ring, Jungmädel-Ring) einen Schulungsreferenten zu bestimmen, der dem Stammführer zugeteilt wird, selbständig arbeitet und nur vom Bannrechtsstellenleiter Anweisungen erhält und ihm Bericht erstattet. Zur einheitlichen Ausrichtung werden Wochenendschulungen durchgeführt, an der die jungen Rechtswahrer und die Rechtsstudenten teilnehmen.

Wenn die Rechtserziehung im verstärktem Maße durch geeignete Rechtswahrer in der HJ. durchgeführt werden kann, tragen wir dazu bei, ein volkhaftes Rechtsbewußtsein zu schaffen und Vertrauen für das deutsche Rechtswesen zu gewinnen. Unsere Rechtsarbeit wird sich zweifellos auch günstig auf die Jugendkriminalität auswirken. Beim Jugendgericht Nürnberg sind von

[8]) Gottfried Neeße: „Leitsätze für ein Deutsches Jugendrecht." (W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Berlin 1938.)

[9]) Billig: „Ausbau der HJ.-Rechtsschulung!" „Der Einsatz der jungen Rechtswahrer." (DJD. 1938, S. 188.) — Böhne: „Zur Mitarbeit der jungen Rechtswahrer in der Rechtsschulung der HJ." („Jugend und Recht" 1938, S. 118.) — Dietze: „Rechtsarbeit in der HJ." („Jugend und Recht" 1938, S. 146.) — Scheid: „HJ.-Rechtsschulung." („Jugend und Recht" 1938, S. 292.)

H3261 – 0008

den im Jahre 1938 straffälligen Jugendlichen weniger als ein Fünftel Mitglieder der HJ. — das ist gewiß nicht zuletzt auf die von uns betriebene Rechtsschulung zurückzuführen.

Dr. Max Bauer, Nürnberg.

Umriß der kommenden Rechtsschulung

Es bedarf keiner Begründung, daß die Rechtsfremdheit des Volkes und insbesondere der Jugend im Widerspruch steht zur Bedeutung des Rechtes selbst. Diese Rechtsfremdheit zu bekämpfen, ist die Aufgabe der Rechtsschulung in der Hitler-Jugend.

Der Zwiespalt zwischen Volk und Recht hat verschiedene Ursachen. Zunächst stand das Volk, wie man weiß, der „Juristerei" und insbesondere der Justiz Jahrhunderte hindurch ablehnend gegenüber, weil die Gesetze und die durch diese Gesetze bedingte Rechtsprechung seiner Rechtsüberzeugung nicht entsprachen. Das Volk hatte sich von jeher ein gesundes Empfinden für Recht und Unrecht bewahrt. Das Recht hatte sich vom Volke entfernt. Das Volk mußte daher in einen Gegensatz treten zum Recht und zu den Trägern dieses Rechts, das sich von ihm entfernt hatte. Der Rechtsstand selbst bemühte sich nicht, diese Entwicklung aufzuhalten oder gar rückgängig zu machen. Die Folge der Ablehnung des Rechts durch das Volk war das mangelnde Interesse der breiten Massen an allen rechtlichen Dingen, das wiederum zur allgemeinen Unkenntnis führte. Man setzte Recht gleich Prozeß, Bürokratie, Spitzfindigkeit, Paragraphengewirr — Erscheinungen also, mit denen man im allgemeinen nichts zu schaffen haben wollte. Diese Einstellung gegenüber dem Recht besteht zum Teil heute noch. Es wäre an der Zeit, hier eine Umstellung herbeizuführen.

Zwar ist nicht zu bestreiten, daß auch heute noch Urteile gefällt werden, die dem gesunden Volksempfinden und damit dem eigentlichen Recht widersprechen. Doch ist es politisch und propagandistisch ein fragwürdiges Unternehmen, nur Einzelfälle dieser Art heranzuziehen, um sich mit Fragen des Rechts auseinanderzusetzen. Rechtshandlungen staatlicher Gerichte sind ebenso Hoheitsakte des nationalsozialistischen Staates wie diejenigen anderer Dienststellen und Behörden. Die Rechtsschulung wird sich daher, um keine falsche Vorstellung von der Rechtspflege und dadurch wiederum ein starkes Mißtrauen hervorzurufen, in stärkerem Maße der vorbildlichen Rechtsprechung zuwenden müssen. Gerade die Jugend soll ein starkes Vertrauen zum nationalsozialistischen Staat behalten, „auch" soweit dieser in seiner Gerichtsbarkeit in Erscheinung tritt.

Das dem Recht entgegengebrachte Mißtrauen geht manchmal darauf zurück, daß jemand, der mit dem Recht in Berührung gekommen ist, persönlich „böse Erfahrungen" gemacht hat. Aber in einem Zivilprozeß kann eben nur eine Partei gewinnen, und Strafprozesse enden im allgemeinen mit der Verurteilung des Angeklagten. Da macht dann wohl der Betroffene in diesem oder jenem Fall den Richter oder das Recht für seinen Schaden verantwortlich. Auch diesem Individualdenken entgegenzutreten, ist

Aufgabe der Rechtsschulung. — Das Recht steht zuweilen deshalb in keinem guten Ansehen, weil es zu oft allein als Wissenschaft in Erscheinung tritt. Man kann nicht das ganze Volk zu Rechtsgelehrten machen, damit es Interesse am Recht gewinne. Die Rechtslehre soll eine Wissenschaft bleiben; aber die Rechtslehrer müssen sich bemühen, auch dem Laien Rechtssätze in verständlicher Form klarzumachen.

Wer eine Rechtsschulung durchführen will, muß zunächst für das Recht werben. Dazu gehören in erster Linie menschliche Qualitäten. Der HJ.-Rechtsreferent, der zu irgendeiner Einheit kommt, darf sich nicht mit dem Nimbus des Gelehrten umgeben. Wie der Kulturstellenleiter über kulturelle Arbeit, ein anderer über Auslandsarbeit spricht, ebenso muß der Rechtsreferent über Rechtsfragen zu seinen Kameraden sprechen können, als HJ.-Führer zu einer Gemeinschaft. Die Rechtserziehung darf kein „Unterricht" sein.

Gewisse Rechtskenntnisse gehören zur Allgemeinbildung. Sie zu vermitteln, ist jedoch nicht die Kernaufgabe der Rechtsschulung. Das Recht hat vornehmlich eine politische Bedeutung. Von der Rechtserziehung des Volkes hängt weitgehend die Beständigkeit und Gradlinigkeit der nationalsozialistischen Gemeinschaftsverfassung ab. Schon diese Erkenntnis bestätigt die Notwendigkeit der Rechtsschulung, insbesondere mit Rücksicht auf die Jugend.

Die Rechtsschulung der Jugend ist eine Aufgabe der Hitler-Jugend, nicht nur deshalb, weil sich ihr die gesamte HJ.-Rechtsorganisation widmen wird, sondern vor allem, weil sie, die Hitler-Jugend, in der Rechtsschulung keine reine Wissensvermittlung, sondern einen Teil der ihr aufgetragenen weltanschaulichen Erziehung erblickt. Sicherlich ist z. B. die Schulung über das Blutschutzgesetz nicht denkbar ohne eine Vermittlung von Wissensstoff. Aber die Begründung und Bedeutung des Blutschutzgesetzes läßt sich eben nur aus der nationalsozialistischen Weltanschauung ableiten. Wer in der Hitler-Jugend Rechtserzieher sein will, muß im Recht eine Funktion der Weltanschauung erkennen.

Im Vordergrund der Schulungsarbeit wird das neue Recht stehen, das seit 1933 geschaffen wurde und wegen seiner Aktualität besonders bei jungen Menschen genügend Aufnahmebereitschaft finden wird. Partei und Staat, ihr Aufbau, ihre Gliederung und ihr Zusammenwirken sind ein Thema, das nicht nur von den Lehrstühlen der Universitäten, sondern ebenso auf den Heimabenden der Jungen und Mädel der nationalsozialistischen Jugendbewegung behandelt zu werden verlangt. Dann wird allmählich der Zustand zu überwinden sein, daß Volksgenossen wegen einer politischen Entscheidung eines Ortsgruppenleiters zum Amtsgericht laufen oder sich bei einer Parteidienststelle über ein berufungsfähiges gerichtliches Urteil beschweren.

Das Rasserecht als typisch nationalsozialistisches Recht bildet ein Schulungsgebiet, das am stärksten weltanschaulich bestimmt ist. Schwierig, aber dankbar als Thema ist die Wertung des Bodens und der Arbeit im neuen Recht. Das Erbhofgesetz dürfte zwar manchem Jungbauern bekannt sein; doch auch die Menschen in der Stadt müssen es kennen, wie umgekehrt auf dem Lande eine intensive Schulung über das Arbeitsrecht zweck-

H3261 – 0009

mäßig ist. Auch auf diesem Wege wird man dazu beitragen können, die Gegensätze zwischen Stadt und Land auszugleichen.

Eine hohe erzieherische Bedeutung kommt der Strafrechtsschulung zu. Dem Jugendlichen müssen die wichtigsten Tatbestände des Strafgesetzbuches bekannt sein. In Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten werden die HJ.-Rechtsreferenten zu ermitteln haben, welche Delikte in ihrem Tätigkeitsbereich von Jugendlichen vorwiegend begangen werden. Dort muß dann die Schulung einsetzen, wenn sie mithelfen will, die Kriminalität der Jugendlichen auf ein Mindestmaß zurückzuführen. In der Regel wird die Besprechung praktischer Einzelfälle der zweckmäßigste Weg sein. Die von den Jugendschutzkammern entschiedenen Fälle werden als Schulungsmaterial dienen, wenn es sich darum handelt, Jugendliche auf Gefahren aufmerksam zu machen, die ihnen selbst drohen. Doch nicht nur das „Abschrecken" und „Warnen" oder eine die Moral festigende Erziehungsarbeit sollen der Sinn der Rechtsschulung sein. In Rede und Gegenrede ist den Jungen und Mädeln Gelegenheit zu geben, sich über ihre Ansichten zu Einzelfragen zu äußern. Gerade das Strafrecht ist geeignet, das Rechtsgefühl zu wecken und zu formen. — Als weitere Schulungsstoffe kommen das Arbeitsdienst- und Wehrrecht in Frage, ferner das Sippenrecht, das Erbrecht, das Pflegerecht und das Schuldrecht. Einen hervorragenden Platz wird in der Rechtsschulung naturgemäß das Jugendrecht selbst einnehmen, d. h. die Zusammenfassung der Rechtssätze aller Rechtsgebiete, die den Jugendlichen betreffen.

Eine besondere und vertiefte Rechtsschulung wird den Führern vermittelt werden. Sie sind zum Verständnis für die rechtspolitischen Aufgaben der Reichsjugendführung zu erziehen, sie sollen dieses rechtspolitische Wollen in die Einheiten tragen, damit die gesamte Jugend vom neuen Jugendrecht als von ihrem Recht erfüllt ist. Mit der Schulung über das Jugendschutzgesetz ist hier ein bemerkenswerter Anfang gemacht worden.

Das Material für die Schulung wird von der Reichsjugendführung zur Verfügung gestellt werden. Die Art und Weise der Schulung bleibt den untergeordneten Dienststellen überlassen. Die Durchführung der geplanten Rechtsschulung verlangt jedoch, daß sich dieser Aufgabe die notwendige Anzahl fähiger Menschen zur Verfügung stellt. In Frage kommen in erster Linie — schon wegen ihres Alters — die jungen Rechtswahrer. Aus diesem Grunde hat die Reichsjugendführung mit der Reichsgruppe „Junge Rechtswahrer" des NSRB. eine Vereinbarung getroffen, auf Grund deren der NSRB. unter den jungen Rechtswahrern eine Auslese trifft, die sich für die Rechtsschulung eignet. Diese Mitarbeiter werden in den Gauen zusammengefaßt und vor ihrem Einsatz im Einvernehmen mit dem Gebietsrechtsreferenten der Hitler-Jugend auf die Schulungsarbeit vorbereitet. Der Einsatz selbst wird dann durch die Banne unmittelbar vorgenommen. Das Abkommen mit dem NSRB. wird freilich nur in den Städten einen wesentlichen Erfolg haben, da sich infolge der Knappheit der Referendare nur noch selten bei kleinen Amtsgerichten auf dem Lande fortlaufend Referendare zur Ausbildung befinden. Um auch die Schulung auf dem flachen Lande voranzutreiben, ist es notwendig, Richter und Staatsanwälte, die sich mit der Jugend verbunden fühlen, für diese Arbeit zu gewinnen.

Die Rechtsschulung der Hitler-Jugend wird ein Erfolg sein, wenn sich ihr nur die Menschen zur Verfügung stellen, die als Nationalsozialisten in der Front der Einheiten wirken wollen. Die Aufgabe ist schwer. Doch schwere Aufgaben sind für die Hitler-Jugend von jeher gerade gut genug, um gemeistert zu werden.

Walter Bergemann, Reichsjugendführung.

HANNS ANDERLAHN:

Schutz für 800 000 Pflegekinder!

Einer der wesentlichsten Grundsätze nationalsozialistischer Aufbauarbeit ist „die Hebung der Volksgesundheit durch den Schutz der Mutter und des Kindes". Diese im Parteiprogramm verankerte Forderung ist klar und eindeutig und gestattet keinen Zuständigkeitsstreit und am wenigsten von allen Fragen der Gegenwart ein laues Abwarten und untätiges Gewährenlassen. Von Anfang an fanden sich zur Verwirklichung des Programmpunktes alle Stellen des Staates, der Partei und ihrer Gliederungen zusammen. Es ist jetzt an der Zeit, eine Straffung und Überholung bestehender Maßnahmen und Einrichtungen auf einem Gebiet zu fordern, das sich fern vom Bewußtsein der breiteren Öffentlichkeit immer noch mit solchen Mängeln und Fehlern behaftet zeigt, die Erbe der Vergangenheit sind und unserer Auffassung von Gesunderhaltung, Ertüchtigung und bestmöglichem Einsatz der jungen Generation widersprechen.

Aus den Millionen erbgesunden Familien baut sich die unerschütterliche Volkskraft auf. Die Sippe, in erster Linie Vater und Mutter, hält ihre schützende Hand über ihre Kinder, in ihnen und über ihnen steht der Staat, immer zu Hilfe, Schutz und Rat bereit, aber auch entschlossen, sein Recht auf den Nachwuchs zu sichern, wo es durch Unverstand und mangelndes Verantwortungsbewußtsein oder durch Notstände anderer Art gefährdet ist. Besonders wachsam wird der Staat die Entwicklung jenes Teils des Nachwuchses verfolgen, dem die Stütze der Familie fehlt: die Entwicklung der vielen hunderttausend unehelich geborenen Kinder und der schutzbedürftigen Kinder aus zerstörten oder gefährdeten Familien.

Allein im Jahre 1935 erlitten etwa 300 000 Kinder den Verlust eines Elternteils. Von der Ehescheidung ihrer Eltern wurden 1936 rund 40 000 Kinder betroffen. Es wurden in Deutschland im Jahre 1900 geboren 179 644 uneheliche Kinder, 1910 betrug ihre Zahl 179 584, im Jahre 1922 rund 188 000; 1934: 101 423; 1935: 98 194. Auf 100 Lebendgeborene kamen in Deutschland 9,3 unehelich Geborene. Der weitaus größere Teil dieser unverschuldet gefährdeten, meist völlig erbgesunden Kinder und Jugendlichen bedarf öffentlicher Betreuung, mindestens aber einer konsequenten öffentlichen Überwachung als Pflegekinder. Nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz sind Pflegekinder solche unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden. Als Pflegekinder anzusehen sind auch uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden. Die Gesamtzahl aller „eigentlichen" und „uneigentlichen" Pflegekinder im Reich kann auf rund 800 000 veranschlagt werden.

Die Betreuung unehelicher, elternloser oder sonst ungeschützter Kinder erfolgte früher fast ausschließlich durch die Kirchen oder Vereinigungen humanitärer oder christlicher Nächstenliebe. Die liberalistische Auffassung von Rechten und Pflichten des Staates hat sich in der Frage der Beaufsichtigung dieser Betreuung in den Jahrhunderten verhängnisvoll ausgewirkt. Die Sterblichkeit

H3261 – 0010

unehelich Geborener war bei dem Mangel ernsthafter Hilfe und dem Fehlen bevölkerungspolitischen Verantwortungsbewußtseins erschreckend groß.

Von 100 lebend geborenen Kindern starben vor Vollendung des 1. Lebensjahres

Jahr	eheliche Kinder	uneheliche Kinder
1911	18,2	29,9
1913	14,2	23,7

Die doppelte Moral der früheren Zeit zog nicht den verantwortungslosen Erzeuger zur Rechenschaft, sondern belastete am stärksten das unehelich geborene Kind mit einem Makel, der seine Eingliederung in die Volksgemeinschaft erschwerte und seinen sozialen Aufstieg oft genug unmöglich machte. Die uneheliche Mutter der „einfachen Kreise" mußte ihr Kind „fortgeben", weil sie es nicht ernähren konnte.

Die sogenannten „besseren Kreise" regelten die Folgen eines „Fehltritts", indem sie das unehelich geborene Kind gegen eine einmalige Kapitalabfindung oder einen laufenden Zuschuß diskret und herzlos in fremde Hände gaben. Niemand kümmerte sich ernsthaft um das unerwünschte Kind, die Art seiner Unterbringung und seiner Erziehung. Die „Engelmacherei" wurde zu einem düsteren Gewerbe, das mit verlogenen Zeitungsinseraten begann: „Kind wird gegen einmalige Kapitalabfindung in liebevolle Pflege genommen", und mit Mißhandlungen und mit einem nicht aufzuklärenden Tod des Kindes endete. In Meyers Konversationslexikon, 5. Auflage, erschienen in den 90er Jahren, findet sich unter „Haltefrauen" auch der Hinweis „siehe Engelmacherinnen" und dazu die Erklärung: „Frauenspersonen (Ziehmütter, Haltefrauen, Kostkinderpflegefrauen), welche kleine, namentlich uneheliche Kinder annehmen, angeblich um ihnen Pflege angedeihen, in Wirklichkeit aber, um sie verkommen zu lassen und aus der Welt zu schaffen"*). Erst im vergangenen Jahrhundert begannen humanitäre Vereinigungen und Stiftungen sich des Übels anzunehmen, das sich zu einem gefährlichen und strafwürdigen Gewerbe entwickelt hatte.

Der preußische Minister des Innern regte im Jahre 1840 beim König an, „die Aufnahme von Haltekindern, aus welcher viele zur Zeit ein förmliches Gewerbe machen, künftig gleich der Vermietung von Schlafstellen und chambres garnies von einer polizeilichen Konzession abhängig zu machen, damit die moralische Zuverlässigkeit der Personen, welche sich damit beschäftigen, näher untersucht und jedem, dessen Betragen und Lebenshaltung für eine sorgsame Behandlung der Kinder keine Gewähr leisten, die Aufnahme der Kinder untersagt werde". Diesem Vorschlag wurde entsprochen, aber die praktische Durchführung blieb zweifelhaft. Die Reichsgewerbeordnung von 1879 erklärte die „Erziehung von Kindern gegen Entgelt" für erlaubnispflichtig. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz begründete 1922 in seinem Abschnitt III einen reichseinheitlichen Pflegekinderschutz. Ganz allgemein wurde die Haltung von Pflegekindern von der vorherigen Erlaubnis des Jugendamtes abhängig gemacht. Die in fremden Haushaltungen untergebrachten Kinder unterstehen der Beaufsichtigung durch das Jugendamt, das auch das Recht hat, das Kind jederzeit aus der Pflegestelle herauszunehmen.

Ganz ohne Zweifel waren die Absichten der gesetzlichen Regelung des Schutzes der Pflegekinder gut gemeint. Wie wenig sie in der Praxis überall

*) Siehe auch: „Handbuch der Jugendhilfe", Heft 11 „Das Pflegekinderwesen". Verlag Heymann, Berlin 1938. Vgl. Bücherspiegel, S. 96.

ihre Verwirklichung gefunden haben, geht u. a. auch aus einem Runderlaß des preußischen Ministers des Innern vom 1. August 1933 hervor: „Der Pflegekinderschutz, den das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt den Jugendämtern als Pflichtaufgabe übertragen hat, ist von vielen Jugendämtern nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu ergangenen preuß. Ausf.-Vorschriften ausgeübt worden. Schwere Mißhandlungen von Pflegekindern, die sogar in einzelnen Fällen den Tod des Kindes herbeigeführt haben, sind infolge unzulänglicher Aufsicht des Jugendamtes oder mangelnder Zusammenarbeit mit anderen Stellen von dem Jugendamt nicht oder zu spät bemerkt worden. Ein Wechsel der Pflegestellen hat sich häufig, sogar mit Wissen anderer behördlicher Stellen, vollzogen, ohne daß das Jugendamt Kenntnis erhalten hätte; auch dieses selbst hat die Inpflegegabe von Kindern geduldet, ohne daß die im Gesetz vorgeschriebene Erlaubnis erteilt worden ist. Die unzureichende Vorprüfung der Pflegestellen muß zu einem häufigen Wechsel der Pflegestellen führen, die im Interesse einer ruhigen Entwicklung des Kindes möglichst vermieden werden sollte..." Der Erlaß rügt noch einige andere auffallende Mängel und weist dann darauf hin, daß die Überwachung der Pflegestellen zum Teil mit Hilfe der Polizeibehörden erfolge, obwohl durch das RG. für Jugendwohlfahrt diese Aufgabe auf die Jugendämter übertragen worden sei, um die Überwachung der Kinder durch sozial geschulte und erfahrene Personen zu sichern.

Der Erlaß rührt an eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme des ganzen Pflegekinderwesens überhaupt: die Notwendigkeit und Bedeutung der sozial geschulten und erfahrenen Kräfte bei der Auswahl und bei der laufenden Überwachung der Pflegestellen und der in ihnen untergebrachten Kinder. Der Aufruf und die Bekanntmachung eines örtlichen Bürgermeisters, daß eine bestimmte Anzahl von Pflegestellen benötigt würden und daß pro Kind monatlich 18,— RM. von dem zuständigen Jugendamt bezahlt würden, ist keine ausreichende oder erwünschte Werbung.

Eine willkürlich aufgestellte Liste von „Interessenten", denen mehr an dem baren Zuschuß von 18,— RM. als an dem Kinde gelegen ist, ist keine ausreichende Auswahl der Pflegestelle, auch wenn die Verhältnisse der sich bereit erklärenden Volksgenossen „als einwandfrei" bekannt sind. Eine gelegentliche Nachfrage des zuständigen Gendarmen nach der Existenz des Kindes und seinem Ergehen ist nach unserem Empfinden keine ausreichende Überwachung, noch weniger aber ein Pflegekinderschutz.

Und doch sind solche Mängel auch heute keineswegs eine Seltenheit. Es gibt Pflegestellen, die seit sechs oder acht Jahren keiner ernsthaften Prüfung unterzogen worden sind. Die Kinder kommen und gehen, sie werden erzogen oder wachsen auf, gut oder schlecht, zu viele von ihnen bleiben noch außerhalb des festen Rahmens, den die nationalsozialistisch bestimmte Kinder- und Jugendführung gesetzt hat. Es gibt Orte, Kreise und Gaue, in denen still und zähe an der Erfüllung der hier angedeuteten Aufgaben gearbeitet wird, aber in vielen Gegenden wird nicht einmal die große Möglichkeit erkannt, die hier für eine persönliche und sachliche Aufbauarbeit größten Ausmaßes vorhanden ist. ‚Wie es früher war, kann es ruhig bleiben! Es fehlt an Helfern! Es fehlt an Mitteln! Das zahlende Jugendamt ist weit entfernt! Das die Aufsicht führende

H3261 – 0011

Jugendamt hat mit seinen eigenen Aufgaben genug zu tun! Warum schickt diese und jene Stadt gerade in unseren Bezirk so viele Kinder?' Das ist eine Auslese aus Einwendungen, die auch heute noch geltend gemacht werden. Mit ihr hat die tägliche Erziehungs- und Sozialarbeit der HJ. sich besonders auf dem Lande immer wieder auseinanderzusetzen. Durch ihre Jugendhelfer innerhalb der NSV. sowie durch unmittelbare Zusammenarbeit mit dieser und dem Jugendamt vermag die HJ. heute weitgehend am Pflegekinderschutz mitzuarbeiten, zumal ein Pflegekind gegenüber einem HJ.-Angehörigen erfahrungsgemäß mehr aus sich herausgeht als anläßlich eines Betreuungsbesuches.

Insbesondere auch durch den Ausbau der NSV.-Dienststellen entfällt ein erheblicher Teil der früher in der Frage der Auswahl geeigneter Pflegestellen gemachten Einschränkungen. In jedem einzelnen Falle vermag der zuständige Amtswalter der NSV. oder die Helferin im Ort festzustellen, welche Gründe den Volksgenossen veranlassen, Antrag auf Zuweisung eines Pflegekindes zu stellen. Eine kurze, phrasenlose Aufklärung über die Bedeutung der Aufzucht eines Pfegekindes wird leicht einen Ausgleich zwischen der Vorstellung des Antragstellers und den Erfordernissen des Staates herstellen. Das Ideengut des Nationalsozialismus hat hier Vorarbeit geleistet. Aber es wäre töricht und verfehlt, nur an den Idealismus zu appellieren und auf diese Weise das Pflegegeld sparen zu wollen. Dieses Pflegeld stellt mehr eine Aufzuchtprämie dar, als daß es eine wirkliche Bezahlung der von den Pflegeeltern gemachten Aufwendungen sein könnte.

Die im Einzelfall zu zahlenden Pflegegelder schwanken zwischen 15,— RM. und 25,— RM. monatlich. Eine in der „Sozialen Praxis" mitgeteilte Aufstellung ergibt darüber folgendes Bild:

Bezirksfürsorgeverbände mit ... tauf. Einwohnern	Durchschnittliche Zahl d. Pflegekinder	Durchschnittlicher Pflegeaufwand RM.
mehr als 500	25 674	21,5
200—500	17 523	19,6
100—200	7 060	18,3
50—100	10 228	17,9
20—50	9 808	17,9
bis 20	1 716	16,7
zus. städtische	72 010	19,2
ländliche	86 842	15,8
Zusammen	158 852	17,5

Es darf nicht übersehen werden, daß der größere Teil der sich zur Aufnahme von Pflegekindern bereit erklärenden Volksgenossen selbst in einfachen Verhältnissen lebt. Besonders auf dem Lande ist der Bargeldzuschuß eine notwendige und willkommene Beihilfe zur Haushaltsführung. Wird der Zuschuß

zu gering angesetzt, gekürzt oder kommt er in Fortfall, so ist zwangsläufig auch die richtige Pflege und Ernährung, die gesamte Erziehung des Kindes gefährdet. Viele Verwaltungsbeamte ohne soziale Erfahrung und pädagogische Schulung und Einsicht haben oft mit einem Federstrich ohne böse Absicht das zerstört, was die sozialen Kräfte aufbauten. Verbitterung, soziales Minderwertigkeitsgefühl und Zurücksetzung der betroffenen Jugendlichen, schlechtere und unzureichende Pflege der Kinder waren fast immer die Folgen. Fast scheint es, als ob sich hier Ideen des alten Wohlfahrtsstaates in seinem letzten Stadium noch einmal mit Rechenstift und kaltem Verstand breitmachen möchten.

Der Reichs- und Preußische Minister des Inneren weist in einem besonders in ländlichen Bezirken gut ins Feld zu führenden Erlaß vom 21. Dezember 1937 darauf hin, daß verschiedentlich von den Gemeinden, um eine Verringerung der von ihnen aufzubringenden Kosten in der öffentlichen Fürsorge zu erreichen, die Pflegegelder gekürzt worden seien, des öfteren sogar die Zahlung von Pflegegeldern ganz eingestellt wurde. Diese Maßnahme stelle häufig sowohl den Pflegeeltern wie auch den Pflegekindern gegenüber eine besondere Härte dar. Es sei bei der Betreuung der Pflegekinder in besonderem Maße darauf zu achten, daß die Aufnahme der Kinder in eine Pflegefamilie keine geschäftsmäßige Behandlung erfahre, die Pflegeeltern sollten aus innerer Zuneigung zum Kind und einem starken Pflichtgefühl gegenüber der Volksgemeinschaft elternlosen Kindern eine Aufnahme in der Familie gewähren. Die Pflegeeltern seien aber überwiegend in den minderbemittelten Volkskreisen zu suchen, denen ohne Pflegegeld eine Aufnahme eines Kindes in ihre Familie nicht möglich ist. Vor Kürzung oder gänzlicher Einstellung der Zahlung der Pflegegelder sei sorgfältig zu prüfen, ob dies nach Lage des Falles im Interesse des Kindes verantwortet werden könne. In jedem Falle sei zu vermeiden, daß ein Kind aus einer für seine Entwicklung günstigen Pflegestelle lediglich des Pflegegeldes halber herausgenommen werde.

Nach unseren Beobachtungen und Erfahrungen läßt sich auch nur durch die sachlich notwendige Erstattung des Pflegegeldes ein Mißbrauch der kindlichen Arbeitskraft wirkungsvoll bekämpfen. Das zur Pflege in einem ländlichen Haushalt untergebrachte Kind, das ohne Plan zur ländlichen Arbeit herangezogen wird, in dem Gedanken, daß es spätestens mit dem 14. Lebensjahr ja doch wieder in die Stadt gehen werde, ist für einen späteren sinnvollen Einsatz und für eine dauernde Verwurzelung auf dem Lande meist verloren. Viele tausend schulentlassene städtische Pflegekinder wandern so zurück in die Stadt, in Lehr- oder Arbeitsstellen; die große Chance, sie endgültig für das Land gewonnen zu haben, ist vertan.

Hier liegt einer der Hauptgründe, die uns veranlassen, dem Pflegekinderwesen in Zukunft ein besonderes Augenmerk zu schenken. Was ein ungünstiges Geschick an den Kindern verschuldete, muß die Volksgemeinschaft nach ihren

H3261 – 0012

Kräften auszugleichen versuchen. Jeder erbgesunde junge Deutsche soll einen Start in das Leben haben, bei dem es keine Zurücksetzung und Minderbewertung gibt. Wenn es zu begrüßen ist, daß in jedem Jahr viele tausend Kinder als „Pflegekinder" aus unglücklichen städtischen Verhältnissen den Weg auf das Land nehmen, so soll am Anfang dieses Weges schon der Plan stehen, sie erzieherisch so zu fördern, daß ihnen Land, Bauerntum und bäuerliche Arbeit als das erscheinen, was sie für den Nationalsozialismus bedeuten: Kraftquell der ganzen Nation. Diese Planung beginnt mit der sorgfältigen Auswahl der Pflegestelle und führt über eine systematische, erziehende Beaufsichtigung von der NSV. oder Kreisfürsorgeschwester im Gesundheitsdienst bis hin zum Führer der HJ.-Einheit. Alle Stellen müssen ihre Erfahrungen und Arbeiten mit einem Höchstmaß von Takt und Geschick durchführen. Auch die Erziehung von Pflegekindern ist ein Ehrendienst an der Nation, die Gewinnung von jungen Menschen zur dauernden Verwurzelung auf dem Lande aber ist eine ideelle und praktische Aufgabe, die immer wieder als vordringlich bezeichnet werden muß. Hier bietet sich eine Möglichkeit, der Lösung der Landfluchtfragen näherzukommen, wie durch kaum eine andere Maßnahme. Neben der erziehenden Betreuung, der planmäßigen Beaufsichtigung der Pflegestellen ist eine taktvolle, zurückhaltende Schulung der Pflegemütter notwendig. Auch hier gilt, daß ein Zuviel der Schulung Unsicherheit hervorrufen kann. Praktische Erfahrung, gesunder Instinkt und genaue Kenntnis der ländlichen Bedingtheiten müssen in knapper, sachkundiger Schulung verbunden werden. Es kann hier auf die erfolgversprechende ländliche Mütterschulung des Reichsmütterdienstes hingewiesen werden.

Unsere Forderung nach einem ausreichenden und beweglichen Pflegegeldsatz muß hier noch einmal wiederholt werden. Aus der Sozialarbeit der HJ. heraus ist die Anregung gegeben worden, bis zu einer grundsätzlichen Reichsregelung die Frage der Bezuschussung des Pflegegeldes durch die NSV. aus dem Hilfswerk „Mutter und Kind" in Erwägung zu ziehen. Gleichfalls aus der HJ. kommt die dringliche Anregung, den besonderen Verhältnissen der ostpreußischen Landkreise Rechnung zu tragen und ihnen durch einen Sondererlaß die Möglichkeit zu geben, von den Notetats abzuweichen, damit die Jugendämter ein erhöhtes Pflegegeld zahlen können. Diese gleiche Anregung wäre für die gesamten Grenzbezirke zu geben.

Seit dem Bestehen der Jugendämter will die Klage nicht verstummen, daß die sozial geschulten und innerlich interessierten Kräfte von den rein verwaltenden und organisatorischen Kräften zu sehr zur Seite gedrängt würden. Wir möchten diese für die gesamte öffentliche Jugendhilfsarbeit entscheidend wichtige Erfahrung hier nur erwähnen, weil auch in ihr wesentliche Mängel des Schutzes der Pflegekinder ihre Wurzel haben. Teillösungen können hier nichts bedeuten. Wir vertrauen darauf, daß die im Gange befindliche Entwicklung diese Tatsache berücksichtigt und daß nach einer grundsätzlichen Lösung aller damit verbundenen Fragen wenigstens die Personalfrage keinen Raum mehr einzunehmen braucht. Im Vordergrund steht die Notwendigkeit, den Schutz für 800000 deutsche Pflegekinder so auszubauen, daß ihnen nicht nur ihr Recht wird, sondern daß auch der Volksgemeinschaft aus der Verwurzelung erbgesunder, vom Schicksal benachteiligter junger Menschen in ländlicher Arbeit Segen und Erfolg zuteil wird.

Prof. Dr. WILH. ROSENKRANZ:

Der Mangel an Berufsschullehrern

Die erste und wichtigste Voraussetzung jeglicher Arbeitsleistung ist der arbeitende Mensch selbst; sein Wille und seine Fähigkeit zur Arbeit entscheiden über deren Ergebnis. Der modernst eingerichtete Betrieb entwickelt seine hohe Leistungsfähigkeit nur dadurch, daß tüchtige Facharbeiter und Spezialkräfte angesetzt werden. Der bestorganisierte Verwaltungsapparat versagt, wenn es ständig an der erforderlichen Zahl entsprechend vorgebildeter Beamten fehlt. Für die Schule gilt der Wert der in ihr arbeitenden Menschen und ihrer Leistungen in ganz besonderem Maße. Der Lehrer ist wirklich Begriff und Inhalt der Schule. Er macht ihren Wert aus. Das Schulwesen muß in Verfall geraten, wenn es dauernd an den notwendigen Lehrkräften mangelt. Ein zureichender, geeigneter und gut vorbereiteter Lehrernachwuchs ist das unbedingte Erfordernis, die Schule und ihre Leistungen zu erhalten und zu fördern.

I.

Die Berufsschule leidet, ähnlich wie die Volksschule*), an einem sehr ernsten Mangel an Lehrkräften, während die höhere Schule noch über einen Überschuß an Assessoren verfügt. Seitens der Volksschule wird ein Fehlbedarf von etwa 30 Prozent angegeben. In der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule fehlen rund 25 Prozent der erforderlichen Lehrkräfte. Die zahlenmäßige Höhe des Nachwuchses würde erst genügen, wenn er nicht nur den durch natürlichen Abgang (Erreichen der pensionspflichtigen Altersgrenze, Tod) entstehenden laufenden Bedarf (etwa 6 Prozent der Gesamtzahl der im Dienst befindlichen Lehrkräfte) decken, sondern darüber hinaus auch die erwähnten, bereits vorhandenen Lücken ausfüllen könnte. Wie steht es nun um die Möglichkeit der Deckung des Berufsschullehrerbedarfs durch den Berufsschullehrernachwuchs? Es sei hierbei Bezug genommen auf Preußen. Der laufende Bedarf an Gewerbelehrern beträgt etwa 350. (Nach Reichsfachschaftsleiter Pipke in „Die deutsche Berufserziehung" vom 25. Dezember 1938 beträgt die Zahl der Berufsschullehrer für Gewerbe, Handel und Hauswirtschaft rund 12000. Der laufende Bedarf dieser drei Berufsschulgruppen ist bei Zugrundelegung

*) Vgl. die Dezember-Ausgabe 1938 dieser Zeitschrift „Bildung und Beruf".

H3261 – 0013

von 6 Prozent mit etwa 700 anzusetzen. Davon würden etwa entfallen auf die Hauswirtschaft 120, auf den Handel 230, auf das Gewerbe 350.) Dem laufenden Bedarf von jährlich 350 Gewerbelehrern in Preußen steht ein Nachwuchs von 204 Anwärtern zu Ostern 1939, von 213 Anwärtern zu Ostern 1940 gegenüber, die gegenwärtig Studierende des Staatlichen Berufspädagogischen Instituts, Abteilung Berlin und Köln, sind. Bei den Handelslehrern ist die Lage so, daß bei einem laufenden Jahresbedarf von mehr als 200 die Zahl der Studierenden des Handelslehramtes unverhältnismäßig gering ist. An der wichtigsten Ausbildungsstätte für Handelslehrer, der Wirtschaftshochschule Berlin, waren die Zahlen der Studierenden des Handelslehramtes wie folgt:

	Männer	Frauen	Insgesamt
1933	48	42	90
1934	42	36	78
1935	31	34	65
1936	20	18	38
1937	16	13	29
1925	—	—	250

An der zweitwichtigsten Ausbildungsstätte für Handelslehrer, der Wi-So-Fakultät der Universität Köln, meldete sich zum Ostertermin 1938 nicht ein einziger Kandidat zur Diplomhandelslehrerprüfung. — In München wurden im Jahre 1937 insgesamt sieben männliche und ein weiblicher Diplomhandelslehrer ausgebildet. Diese Nachwuchszahlen zeigen deutlich, daß gegenwärtig nicht einmal der laufende Bedarf gedeckt werden kann, daß also an eine Ausfüllung der vorhandenen Lücken durch ordnungsmäßig ausgebildete Lehrkräfte einstweilen überhaupt nicht zu denken ist.

Demgegenüber muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß die Zahl der berufsschulpflichtigen Jugendlichen, mit der ja der Bedarf an Berufsschullehrern unmittelbar zusammenhängt, im Jahre 1937 den vorläufigen Höhepunkt überschritten hat und bis 1948 ständig sinkt, um erst dann die stete Aufwärtsbewegung anzunehmen, die auf die zielbewußte nationalsozialistische Bevölkerungspolitik zurückgeht. Das infolge Geburtenrückganges erfolgende Absinken der Zahl der Jugendlichen ist so stark, daß sie im Jahre 1948 nur noch drei Viertel der Zahl des Jahres 1937 ausmachen wird. Also muß auch die Zahl der Berufsschüler um rund 25 Prozent zurückgehen. Da aber der gegenwärtige Mangel an Berufsschullehrern ebenfalls mit 25 Prozent anzunehmen ist, könnte man der Meinung sein, das er entsprechend dem Geburtenschwund zurückgehen und 1948 beseitigt sein würde. Diese Auffassung kalkuliert indessen nicht mit der Tatsache, daß die Entwicklung der Wirtschaft das Schulungsbedürfnis derart steigert, daß der erwähnte Rückgang der Schülerzahl zu einem erheblichen Teile wieder ausgeglichen wird. Einerseits wird bei voller Auswirkung des am 1. November 1938 in Kraft getretenen Berufsschulpflichtgesetzes ein Mehrzugang an Schülern von etwa 20 Prozent zu erwarten sein, wenn auch weniger für gewerbliche, als für hauswirtschaftliche und ländliche Berufsschulen. Andererseits wird das durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingte ständige Ansteigen der Lehrlingszahlen eine wesentliche Steigerung des Unterrichtsbedürfnisses, besonders in den gewerblichen Berufsschulen, mit sich bringen, da allgemein Lehrlinge höher bestundet werden als Ungelernte, was offensichtlich darauf zurückzuführen ist, daß man eine gründliche theoretische Untermauerung des Erlernten für um so erforderlicher hält, je qualifizierter die Arbeitsleistung sein soll.

Über den Umfang des Anwachsens der Lehrlingszahlen und damit der hierdurch verursachten Erhöhung des Schulungsbedürfnisses seien folgende Angaben gemacht, die sich auf das Altreich beziehen:

1933	417 000	Handwerkslehrlinge
1935	530 000	„
1936	577 000	„
1937	618 000	„

Im Zusammenhang damit sind die nachstehenden Angaben über das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Gelernten und Ungelernten von Interesse, die einer Aufstellung aus dem Jahre 1935 entstammen:

Gelernte	40,6	Prozent aller Arbeitenden
Angelernte	17,6	„ „ „
Ungelernte	31,9	„ „ „
Lehrlinge	9,9	„ „ „

Eine weitere bedeutsame Steigerung des Lehrerbedarfs wird sich aus der unaufhaltsamen, innerer Gesetzmäßigkeit folgenden Entwicklung der Berufsschule ergeben, aus der fachlichen Gestaltung der Schule und des Unterrichts und aus der höheren Gesamtbestundung der Schüler, die kommen muß und kommen wird, wenn die Berufsschule für die Wirtschaft des Volkes das leisten soll, was sie leisten kann.

Wenn sich also auch die Schwierigkeiten des Berufsschullehrermangels, wenigstens für die kaufmännischen und gewerblichen Berufsschulen, in den Jahren bis 1948 zum Teil mildern werden, so kann man doch nicht annehmen, daß bei Weiterbestehen des allgemeinen Mangels an Arbeitskräften der Berufsschullehrermangel bis zu dem erwähnten Jahre wirklich behoben sein wird, wenn nicht umfassendere Maßnahmen zur Förderung des Anwärterzuganges ergriffen werden. Das gilt vor allem für die gewerbliche Berufsschule, die noch sehr entwicklungsfähig ist. Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen so beschaffen sein, daß sie nicht nur zur Behebung der gegenwärtigen überaus großen und ernsten Schwierigkeiten geeignet sind, sondern daß sie auch die Grundlage für die Regelung des Lehrerbedarfs ab 1948 bilden können, damit der dann erneut drohende Lehrermangel, bei dem allerdings zunächst noch nicht Ausgleichsmöglichkeiten durch Geburtenrückgang gegeben sein werden, die Schule langfristig vorbereitet findet. Gelingt eine wirklich durchschlagende Regelung auf der Basis einer möglichst exakten, die Zukunftsentwicklung sinnvoll berücksichtigenden Bedarfsermittlung bis dahin nicht, so treibt die Berufsschule in eine Katastrophe von unabsehbaren Folgen.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Mangel an Berufsschullehrern muß noch ein Umstand hervorgehoben werden, der die Sachlage als besonders ernst erscheinen läßt. Soweit der Lehrermangel gewerbliche Berufsschulen betrifft,

2567-PS

H3261-0013A

H-3261

Filed June 15, 1946

USA-674

(2567-PS)

H3261 – 0014

USA-674 (2567-PS)

H3261-0015

List of Affidavits for.

1.) Gestapo

2) Reichscabinet

3) S D